VERNEHMLASSUNG

DER REGIERUNG

DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND

DIE TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE

ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Ressort Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist **19. Dezember 2005**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 2

Zuständige Ressorts 2

Betroffene Amtsstellen 2

I. Vernehmlassungsbericht 3

1. Allgemeines 3

2. Schwerpunkte der Vernehmlassungsvorlage 4

II. Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage 5

III. Vernehmlassungsvorlage 13

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Vernehmlassungsvorlage dient der Teilrevision des 4. Teils des Gesetzes vom 12. Juni 1969 über die Arbeitslosenversicherung, dem Recht auf Insolvenzentschädigung.[1]

Dem Recht auf Insolvenzentschädigung kommt gerade heute aufgrund des sich ständig ändernden wirtschaftlichen Umfelds und entsprechender Marktanpassungen (Fusionen, Übernahmen, Reorganisationen und Sanierungen) enorme Bedeutung zu. Um Exekutions- und Konkursverfahren zu vermeiden, gilt es entsprechend rasch und zur rechten Zeit auf geänderte Verhältnisse zu reagieren. Die im Falle der Zahlungsunfähigkeit bzw. des Konkurses eines Arbeitgebers am stärksten betroffenen Gläubiger sind die Arbeitnehmer. Bleibt der Lohn aus, ist ihre Existenz gefährdet und es besteht oftmals die Gefahr, keine angemessene neue Beschäftigung zu finden. Die Insolvenzentschädigung wirkt einem Lohnverlust des Arbeitnehmers entgegen.

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision wird das Schweizer Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung[2] *mitberücksichtigt. Weiters wird insbesondere auch auf eine EWR-konforme Gesetzesabänderung Bedacht genommen.*[3]

ZUSTÄNDIGES RESSORTS

Ressort Wirtschaft

BETROFFENE AMTSSTELLE

Amt für Volkswirtschaft

---

[1] LGBl. 1969 Nr. 41, Art. 48bis ff.

[2] Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) vom 25. Juni 1982.

[3] Richtlinie 2002/74EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September2002 zur Änderung der Richtlinie 80/987/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.

Vaduz, 11. Oktober 2005
RA 2005/2442-6450

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT

1. ALLGEMEINES

Das liechtensteinische Gesetz über die Arbeitslosenversicherung (ALVG) ist am 1. Januar 1970 in Kraft getreten und hat seither eine Vielzahl von Gesetzesabänderungen erfahren. Eine der wesentlichsten Revisionen betraf die Einführung der Insolvenzentschädigung auf den 1. Januar 1985.[4] Hauptanliegen der Einführung der Insolvenzentschädigung war es, die Arbeitnehmer vor Existenzbedrohung durch den Verlust der Lohnforderungen zu schützen.[5]

Aufgrund der engen wirtschaftlichen und sozialen Verflechtungen Liechtensteins mit der Schweiz hat bei den bisherigen Revisionen des ALVG stets das Schweizer Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung[6] als Vorbild gedient. Als EWR-Mitgliedstaat ist Liechtenstein darüber hinaus auch zur Umsetzung von Richtlinien verpflichtet. Insbesondere ist bei Gesetzesrevisionen, wie sie hier vorgeschlagen werden, auf bereits in Kraft stehende Richtlinien Bedacht zu nehmen.

---

[4] LGBl. 1984 Nr. 42.
[5] Bericht und Antrag Nr. 14/84, S. 11.
[6] Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) vom 25. Juni 1982.

Im Zuge der vorliegenden Teilrevision ist die Richtlinie 2002/74/EG[7] mit zu berücksichtigen. Diese Richtlinie ist mit Beschluss[8] des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in das EWR-Abkommen (EWRA) übernommen worden. Da mit der vorliegenden Gesetzesrevision somit auch eine der Richtlinie 2002/74/EG konforme Umsetzung vorgenommen werden soll, ist neben dem Vergleich mit den Schweizer Bestimmungen, eine Betrachtung des Österreichischen Bundesgesetzes über die Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers[9] nahe liegend.

2. SCHWERPUNKTE DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Schwerpunkte und Ziele der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage sind folgende: der Arbeitnehmerbegriff wird präzisiert, der Kreis der Anspruchsberechtigten auf Insolvenzentschädigung wird eingeschränkt, der Umfang der Insolvenzentschädigung wird neu geregelt, die Fristberechnung für die Geltendmachung des Anspruchs wird an die Konkursordnung (KO)[10] angepasst und es wird eine rechtliche Grundlage für den Datenaustausch mit ausländischen Verwaltungen und Garantieeinrichtungen geschaffen. Darüber hinaus werden einzelne Artikel im Sinne der Rechtsklarheit und der Schaffung von Rechtssicherheit vereinfacht.

---

[7] Richtlinie 2002/74/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 80/987/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers; in der Vorlage: Richtlinie 2002/74/EG.

[8] Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 122/2003 vom 26.09.2003.

[9] Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) BGBl. 324/1977.

[10] Gesetz vom 17. Juli 1973 über das Konkursverfahren (Konkursordnung), LGBl. 1973 Nr. 45/2; in der Vorlage: KO.

II. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Zu Art. 48bis

Art. 48bis Abs. 1 ALVG regelt die Anspruchsvoraussetzungen der Insolvenzentschädigung der Arbeitnehmer. Einen eigens definierten Begriff des anspruchsberechtigten Arbeitnehmers kennt das ALVG nicht, obwohl diesem zentrale Bedeutung zukommt. Ziel der Vorlage ist es, den Arbeitnehmerbegriff im Sinne des Gesamtsystems des ALVG zu präzisieren. Diese Ergänzung erfolgt in Angleichung an die entsprechende schweizerische Bestimmung, welche klar zum Ausdruck bringt, dass nur ein Arbeitnehmer, welcher der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung unterstellt ist, einen Insolvenzentschädigungsanspruch geltend machen kann.[11] Eine Mindestbeitragsdauer oder die tatsächliche Abführung der Beiträge an die Versicherungskasse durch den Arbeitgeber ist für die Anspruchsberechtigung des Arbeitnehmers auf Insolvenzentschädigung nicht massgebend. Entscheidend ist, dass der Arbeitnehmer für die Lohnforderung, für die er Insolvenzentschädigung beantragt, beitragspflichtig gewesen wäre.

In Art. 48bis Abs. 1 Bst. b der Vorlage wird der Begriff „mindestens“ gestrichen. Dies ist im Zusammenhang mit dem neu formulierten Art. 48quater Abs. 2 der Vorlage zu sehen. Demnach muss künftig bereits nach der ersten erfolglosen Exekution binnen 60 Tagen der Antrag auf Insolvenzentschädigung gestellt werden.

Der Arbeitnehmer, welcher über einen gültigen Exekutionstitel aufgrund offener Lohnforderungen verfügt, kann nach geltendem Recht innerhalb der Verjährungsfrist mehrmals Exekution führen. Jede erfolglose Exekution löst die 60 Tages Frist aus. Mit der neuen Bestimmung wird verhindert, dass jahrelang zurückliegende Forderungen Gegenstand eines Insolvenzentschädigungsverfahrens werden. Die

---

[11] Art 51 AVIG: stellt auf *„beitragspflichtige Arbeitnehmer“* ab.

Abänderung erscheint angemessen und verhältnismässig, da die Insolvenzentschädigung als eine Massnahme des Arbeitnehmerschutzes zum Ziel hat, die unmittelbaren Auswirkungen der Zahlungsunfähigkeit auf den Arbeitnehmer zu mildern. Es ist also davon auszugehen, dass im Normalfall der Arbeitnehmer selbst ein Interesse daran hat, seine Forderungen schnellstmöglich befriedigt zu bekommen.

Art. 48bis Abs. 2 der Vorlage wird neu eingefügt und regelt den vom Insolvenzentschädigungsanspruch grundsätzlich ausgeschlossenen Personenkreis. Diese Abänderung ist notwendig, da gemäss geltendem Recht grundsätzlich jeder formalrechtliche Arbeitnehmer, unabhängig von seiner Einflussmöglichkeit im Betrieb, Anspruch auf Insolvenzentschädigung geltend machen kann. Diese Rechtslage wurde erst kürzlich in einem Fall durch den liechtensteinischen Verwaltungsgerichtshof bestätigt.[12]

Ziel der Vorlage ist es, jene Personen, welche die Insolvenz des Unternehmens verursacht bzw. mit verursacht haben, vom Anspruch auf Insolvenzentschädigung auszuschliessen. Dabei handelt es sich um jene Personen, welche zwar formalrechtlich als Arbeitnehmer gelten, jedoch aufgrund ihrer Stellung als Gesellschafter oder finanziell Beteiligte des Unternehmens einen beträchtlichen Einfluss ausüben können. Die tatsächliche Einflussnahme ist unerheblich; es reicht aus, wenn die Möglichkeit gegeben ist, die Geschäftstätigkeit zu beeinflussen.

In der Schweiz wurde anlässlich der zweiten Teilrevision des AVIG vom 23. Juni 1995 der Art. 51 Abs. 2 AVIG ebenfalls um eine Ausschlussbestimmung erweitert.[13] Begründet wurde dies damit, dass jene Personen aufgrund des Einblicks in

---

[12] VGH 2005/42.

[13] Art. 51 Abs. 2 AVIG lautet: *"Keinen Anspruch auf Insolvenzentschädigung haben Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten be-*

die Geschäftsbücher von der akuten Insolvenz des Arbeitgebers nicht überrascht würden und daher als Urheber der Insolvenz auch nicht schutzbedürftig seien.[14]

In Liechtenstein ist in diesem Zusammenhang die Richtlinie 2002/74/EG zu berücksichtigen. Art. 10 der Richtlinie 2002/74/EG sieht die Möglichkeit vor, Massnahmen zur Vermeidung von Missbrauch und zur Ablehnung oder Einschränkung von Garantiepflichten in bestimmten Fällen zu treffen.[15] Art. 10 Bst. c der Richtlinie 2002/74/EG wurde ergänzt und ist für den Ausschluss der Anspruchsberechtigten auf Insolvenzentschädigung wesentlich.

Die Bestimmung in Art. 48bis Abs. 2 der Vorlage ist gemäss diesen Ausführungen als angemessen und verhältnismässig zu erachten und entspricht den Erfordernissen des EWR-Rechts.

Weiters beinhaltet Art. 48bis Abs. 2 der Vorlage, dass auch Ehegatten und Kinder von Personen mit arbeitgeberähnlicher Stellung, die einen beträchtlichen Einfluss auf die Entscheide des Arbeitgebers haben, keinen Anspruch auf Insolvenzentschädigung geltend machen können. Diese Einschränkung ist EWR-konform, da

---

trieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten.“ Diese Bestimmung ist seit 1.1.1996 in Kraft (AS 1996 273 293).

[14] Botschaft vom 29. 11. 1993 zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG).

[15] Art. 10 der Richtlinie 2002/74/EG lautet*: „Diese Richtlinie steht nicht der Möglichkeit der Mitgliedstaaten entgegen,*
a) die zur Vermeidung von Missbräuchen notwendigen Massenahmen treffen;
b) die in Art. 3 vorgesehene Zahlungspflicht oder die in Art. 7 vorgesehen Garantiepflicht abzulehnen oder einzuschränken, wenn sich herausstellt, dass die Erfüllung der Verpflichtung wegen des Bestehens besonderer Bindungen zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber und gemeinsamer Interessen, die sich in einer Kollision zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber ausdrücken, nicht gerechtfertigt ist.
c)die in Art. 3 vorgesehene Zahlungspflicht oder die in Art. 7 vorgesehene Garantiepflicht in den Fällen abzulehnen oder einzuschränken, in denen ein Arbeitgeber allein oder zusammen mit engen Verwandten Inhaber eines wesentlichen Teils des Unternehmens oder Betriebs des Arbeitgebers war und beträchtlichen Einfluss auf dessen Tätigkeit hatte.“

gemäss Rechtsprechung des EFTA Gerichtshofes nur Geschwister des Firmeninhabers nicht ausgeschlossen werden dürfen.[16]

Der bisherige Art. 48bis Abs. 2 ALVG wird zu Art. 48bis Abs. 3 der Vorlage.

Art. 48ter

Art. 48ter Abs. 1 der Vorlage wird konkretisiert und vereinfacht, wobei der bisherige Sinngehalt unverändert beibehalten wird. Mit der Neufassung wird deutlich gemacht, dass die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses vor Konkurseröffnung, Konkursabweisung oder gerichtlicher Geltendmachung der Forderung für den Umfang der Insolvenzentschädigung massgebend sind. Durch die Neuformulierung kann Art. 43ter der Verordnung vom 17. Januar 1970 zum Gesetz über die Arbeitslosenversicherung[17] gestrichen werden.

Mit Art. 48ter Abs. 2 der Vorlage wird die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge neu geregelt. Bisher wird von der Versicherungskasse dem Arbeitnehmer der Nettolohn (Bruttolohn abzüglich der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge) ausgerichtet. Vergleichsweise sieht die Schweiz in Art. 52 Abs. 2 AVIG[18] das Bruttolohn-Modell vor, welches nun mit der vorliegenden Bestimmung auch im liechtensteinischen Recht verankert wird. Die Versicherungskasse hat die auf die Insolvenzentschädigung (als Lohnersatz) entfallenden Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten, so wie auch der Arbeitgeber dazu verpflichtet gewesen wäre. Es wird der gesetzliche Arbeitnehmer- wie auch der vorgeschriebene Arbeitgeber-

---

[16] *EFTA-Court judgment of 10.12.1998 in case E-9/97, Erla María Sveinbjörnsdóttir v Government of Iceland, [1998] EFTA Court Report 97, para 25.*

[17] *Art. 43ter der Verordnung zum Gesetz über die Arbeitslosenversicherung (LGBl. 1970 Nr. 4) lautet: „Als die letzten sechs Monate gemäss Art. 48ter Abs. 1 des Gesetzes gelten die letzten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses."*

[18] Art. 52 Abs. 2 AVIG lautet*: „Von der Insolvenzentschädigung müssen die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge bezahlt werden. Die Kasse hat die vorgeschriebenen Beiträge mit den zuständigen Organen abzurechnen und den Arbeitnehmern die von ihnen geschuldeten Beitragsanteile abzuziehen."*

anteil der Sozialversicherungsbeiträge an die zuständigen Institutionen entrichtet. Die Insolvenzentschädigung wird um den betreffenden Arbeitnehmeranteil gekürzt. Die geschuldete Lohnsteuer ist dem Arbeitnehmer von der Nettoinsolvenzentschädigung (Bruttoinsolvenzentschädigung abzüglich Arbeitnehmeranteil an den Sozialversicherungsbeiträgen) abzuziehen und der Steuerverwaltung zu überweisen.

Bisher werden die Beiträge von jeder Sozialversicherungsanstalt eigenständig im Konkursverfahren geltend gemacht und gemäss Art. 48 KO als Forderungen erster Klasse behandelt. Durch die Abrechnung über die Versicherungskasse wird der volle Lohnersatz (Bruttolohn) zur Masseforderung und es werden Beitragslücken verhindert. Besteht Anspruch auf Insolvenzentschädigung nach Abweisung des Konkursantrages oder erfolgloser Pfändung wird durch Art. 48ter Abs. 2 der Vorlage dem Arbeitnehmer garantiert, dass keine Beitragslücken entstehen, denn in diesen Fällen ist es für die Sozialversicherungseinrichtungen nicht mehr möglich, Beiträge geltend zu machen, was sich auf die Versicherungsleistungen nachteilig auswirken kann. Wenn dem Antrag auf Insolvenzentschädigung ein Nettolohn zu Grunde liegt (bspw. durch ein Gerichtsurteil), werden die Sozialversicherungsbeiträge von der Versicherungskasse nicht beglichen.

Nebst dem, dass die hier in Art. 48ter Abs. 2 der Vorlage vorgesehene Regelung seit Jahren in der Schweiz zur Anwendung gelangt, ist in diesem Zusammenhang auch auf die diesbezügliche österreichische Lösung hinzuweisen. Die Dienstnehmer-Beitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung schuldet der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds dem zur Beitragseinhebung zuständigen Sozialversicherungsträger.[19] Somit ist in Österreich die Begleichung der Sozialversicherungsbeiträge gesichert.

---

[19] § 13a IESG.

Art. 48quater

Art. 48quater ALVG regelt die Geltendmachung des Anspruchs. Durch den Verweis auf Art. 48bis Abs. 1 Bst. a ALVG und zur Vermeidung von Wortwiederholungen wurden die Abs. 1 und 2 von Art. 48quater ALVG neu zu einem einzigen Absatz zusammengefasst.

Weiters wird der Zeitpunkt der Fristberechnung nicht wie bisher an die Veröffentlichung des Konkursediktes in den Landeszeitungen geknüpft, sondern an die öffentliche Bekanntmachung der gerichtlichen Entscheidung. Diese Abänderung ist durchaus sinnvoll, da alle anderen Fristen gemäss der KO ebenfalls mit dem Zeitpunkt der Aushängung des Ediktes zu laufen beginnen.[20] Ist für die Fristberechnung ein ausländisches Insolvenzverfahren kausal, wird auf die jeweilige nationale Regelung hinsichtlich der Eröffnung des Verfahrens abgestellt.[21]

Hinsichtlich der Bestimmung von Art. 48quater Abs. 2 der Vorlage wird auf die Ausführungen vorne zu Art. 48bis Abs. 1 Bst. b der Vorlage verwiesen.

Der bisherige Art. 48quater Abs. 4 ALVG wird neu zu Art. 48quater Abs. 3 der Vorlage.

Art. 48quinquies

Art. 48quinquies ALVG bestimmt den gesetzlichen Übergang der Forderung an die Versicherungskasse. Der neu eingefügte Abs. 2 entspricht der gesetzlichen Regelung in der Schweiz[22] und legt die Voraussetzungen fest, unter welchen auf

---

[20] Vgl. hierzu: Art. 15 Abs. 1 KO lautet: *„Die Rechtswirkungen der Konkurseröffnung treten mit Beginn des Tages ein, an dem das Konkursedikt an der Gerichtstafel angeschlagen worden ist.“*

[21] In der Praxis sind bisher keine Fälle dokumentiert.

[22] Art. 54 Abs. 2 AVIG lautet: *„Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Umständen die Kasse auf die Geltendmachung der Forderungen verzichten kann, wenn der Arbeitgeber dafür im Ausland belangt werden muss.“*

die Geltendmachung der Ansprüche im Ausland verzichtet werden kann. Dadurch wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Verfahren ausserhalb von Liechtenstein oft mit grösseren Umtrieben, Schwierigkeiten, Kosten und Risiken verbunden sind.

Art. 48septies

Art. 48septies Abs. 2 der Vorlage ist in Zusammenhang mit Art. 48bis Abs. 1 ALVG, der von der Schweiz übernommen wurde,[23] zu lesen. Der Schweizer Bestimmung liegt folgende Überlegung zugrunde: Der Leistungsanspruch eines Arbeitnehmers kann nicht deshalb scheitern, weil der Arbeitgeber nicht in der Schweiz der Zwangsvollstreckung unterliegt, da ansonsten die „Beschäftigung von Arbeitnehmern in der Schweiz“ toter Buchstabe wäre. Es ist daher zu prüfen, ob der ausländische Insolvenztatbestand hinreichende Ähnlichkeit mit den schweizerischen Insolvenztatbeständen aufweist. Unter diesem Aspekt ist Art. 48bis Abs. 1 ALVG gleichermassen auszulegen.[24]

In der Praxis hat dieser Artikel dann Relevanz, wenn über ein Unternehmen, welches in Liechtenstein und im Ausland tätig ist, im Ausland ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und in Folge die Arbeitnehmer in Liechtenstein keinen Lohn mehr erhalten. Insolvenzentschädigung ist, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, in diesem Fall auszurichten. Die Versicherungskasse hat dann ihre Forderungen im ausländischen Insolvenzverfahren anzumelden. Die Richtlinie 2002/74/EG sieht vor, dass dies über die ausländischen Garantieeinrichtungen erfolgt. Mit Art. 48septies Abs. 2 der Vorlage wird die rechtliche Grundlage für den Datenaustausch mit ausländischen Verwaltungen und Garantieeinrichtungen geschaffen.

---

[23] Art. 51 Abs. 1 AVIG: Anspruchsvoraussetzungen.

[24] Burgherr U., Die Insolvenzentschädigung, Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers als versichertes Risiko, 2004 Schulthess, S. 61ff.

Damit wird der Abschluss von allfälligen Verwaltungsvereinbarungen ermöglicht, womit die Durchsetzung von Forderungen im Ausland effizient erfolgen kann.

III. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 12. Juni 1969 über die Arbeitslosenversicherung (LGBl. 1969 Nr. 41, wird wie folgt abgeändert:

Art. 48bis

Anspruchsvoraussetzungen

1) Beitragspflichtige Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die in Liechtenstein der Zwangsvollstreckung unterliegen oder in Liechtenstein Arbeitnehmer beschäftigen, haben Anspruch auf Insolvenzentschädigung, wenn

a) gegen ihren Arbeitgeber der Konkurs eröffnet wird oder ein Konkurseröffnungsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird und ihnen in diesem Zeitpunkt Lohnforderungen zustehen, oder

b) sie gegen ihren Arbeitgeber für Lohnforderungen einmal ganz oder zum Teil erfolglos Exekution geführt haben.

2) Keinen Anspruch auf Insolvenzentschädigung haben Personen, die als Inhaber eines wesentlichen Teils des Unternehmens befugt sind, beträchtlichen Einfluss auszuüben, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten und Kinder.

3) Die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosenentschädigung sind auf die Insolvenzentschädigung nicht anwendbar.

Art. 48ter

Umfang der Insolvenzentschädigung

1) Die Insolvenzentschädigung deckt Lohnforderungen für die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses vor der Konkurseröffnung oder vor der Abweisung des Konkurseröffnungsantrages mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens oder vor Gewährung der Nachlassstundung oder vor gerichtlicher Geltendmachung der Lohnforderungen, für jeden Monat jedoch nur bis zum Höchstbetrag für die Beitragsbemessung. Als Lohn geltend auch die geschuldeten Zulagen.

2) Als Lohn im Sinne von Abs. 1 gilt der Bruttolohn, einschliesslich der geschuldeten Zulagen. Von der Insolvenzentschädigung müssen die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge bezahlt werden. Die Versicherungskasse hat die vorgeschriebenen Beiträge mit den zuständigen Organen abzurechnen und den Arbeitnehmern die von ihnen geschuldeten Beitragsanteile abzuziehen.

Art. 48quater

Geltendmachung des Anspruches

1) Entschädigungsansprüche gemäss Art. 48bis Abs. 1 Bst. a sind spätestens 60 Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der gerichtlichen Entscheidung beim Amt für Volkswirtschaft zu stellen.

2) Entschädigungsansprüche gemäss Art. 48bis Abs. 1 Bst. b sind innert 60 Tagen nach erstmalig erfolglos durchgeführter Exekution geltend zu machen.

3) Mit dem Ablauf dieser Fristen erlischt der Anspruch auf Insolvenzentschädigung.

Art. 48quinquies

Übergang der Forderung an die Versicherungskasse

1) Mit der Ausrichtung der Entschädigung gehen die Lohnansprüche des Arbeitnehmers im Ausmasse der bezahlten Entschädigung samt der Rangordnung im Konkurs- und Exekutionsverfahren auf die Versicherungskasse über.

2) Das Amt für Volkswirtschaft kann auf die Geltendmachung der Forderung verzichten, wenn der Arbeitgeber dafür im Ausland belangt werden muss und die Durchsetzung der Forderung zweifelhaft erscheint oder in einem nicht vertretbaren Verhältnis zum Ergebnis steht.

Art. 48septies

Auskunftspflicht

1) Der Arbeitgeber sowie das Konkurs- und Exekutionsgericht sind verpflichtet, dem Amt für Volkswirtschaft alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, damit der Anspruch des Arbeitnehmers beurteilt und die Insolvenzentschädigung festgelegt werden kann.

2) Ist der insolvente Arbeitgeber auch in einem ausländischen Staat tätig, so hat das Amt für Volkswirtschaft der zuständigen ausländischen öffentlichen Verwaltung oder Garantieeinrichtung alle im Zusammenhang mit Anträgen auf Insolvenzentschädigung ergangenen Entscheidungen mitzuteilen, soweit diese zur Aufgabenerfüllung der ausländischen Einrichtung erforderlich sind und das Prinzip der Gegenseitigkeit besteht.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am … in Kraft.